

05.03.21

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Entschließung des Bundesrates: Verlängerung des Zeitraumes zur Umsetzung von Maßnahmen zum Masernschutz in Gemeinschaftseinrichtungen**

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.



## Anlage

---

### **Entschließung des Bundesrates: Verlängerung des Zeitraumes zur Umsetzung von Maßnahmen zum Masernschutz in Gemeinschaftseinrichtungen**

1. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der in § 20 Absatz 10 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgelegte Zeitraum zur Umsetzung von Maßnahmen zum Masernschutz verlängert werden kann.
2. Gemeinschaftseinrichtungen sind von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie seit Ende Februar 2020 besonders stark betroffen und sollten durch eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums entlastet werden.
3. Insbesondere Schulen und Kindertageseinrichtungen sollten mehr Zeit erhalten, die pandemiebedingt nicht durchführbaren Maßnahmen zur Umsetzung des Masernschutzes zu ergreifen.
4. Der in der derzeitigen Fassung am 31. Juli 2021 endende Umsetzungszeitraum sollte bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.
5. In § 20 Absatz 10 Satz 1 und 2 IfSG sollte das Datum „31. Juli 2021“ durch „31. Dezember 2022“ ersetzt werden.

#### Begründung:

Mit der Verlängerung des Zeitraumes zur Umsetzung von Maßnahmen zum Masernschutz soll insbesondere den durch die Covid-19-Pandemie besonders stark belasteten Schulen und Kindertageseinrichtungen mehr Zeit eingeräumt werden, die zum 1. März 2020 neu in das Infektionsschutzgesetz aufgenommenen Vorgaben zum Masernschutz umzusetzen. Auch eine zusätzliche Belas-

tung der Gesundheitsämter soll vermieden werden. Nach der derzeitigen Fassung des § 20 Absatz 10 Satz 1 IfSG ist der Immunstatus aller Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, bis zum 31. Juli 2021 zu erfassen und zu dokumentieren.

Als der Umsetzungsstichtag 31. Juli 2021 festgelegt wurde, war nicht absehbar, dass gewissermaßen mit Inkrafttreten der Regelung die Corona-Pandemie die Schulen und Kitas, aber auch die Gesundheitsämter bis weit in das Jahr 2021 hinein stark belasten würde. Die Vorbereitungen zur Umsetzung des Masernschutzes wurden durch die Pandemie erheblich erschwert. Der im Gesetz vorgesehene Übergangszeitraum von eigentlich 19 Monaten ist dadurch deutlich verkürzt. Die Schulen werden eine große Zahl an Personen überprüfen müssen: sämtliche Lehrkräfte, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, das weitere pädagogische Personal sowie alle Schülerinnen und Schüler. Die Dokumentationsanfordernisse des Gesetzes sind abzubilden und die technischen Voraussetzungen zur Erfassung des Impfstatus zu schaffen. Das fortdauernde Pandemiegeschehen erschwert die Durchführung und Organisation der Überprüfung (eventuell Wechsel zwischen Szenarien; vulnerable Personen im Homeoffice et cetera). Eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss der Bestandsüberprüfung bis zum 31. Juli 2021 würde diese Belastungssituation weiter verschärfen. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist ist erforderlich, um den derzeit ohnehin enormen Druck auf die Schulen und Kitas nicht noch weiter zu vergrößern. Auch den seit langem stark belasteten Gesundheitsämtern, die von den Schulen und Kitas Meldungen über fehlende Masernimmunität einzelner Personen entgegennehmen und die notwendigen Maßnahmen veranlassen müssen, käme eine Verlängerung der Umsetzungsfrist zu Gute.

Unter Beachtung der fortbestehenden Unwägbarkeiten durch die andauernde Covid-19-Pandemie wird eine Verlängerung um 18 Monate vorgeschlagen.